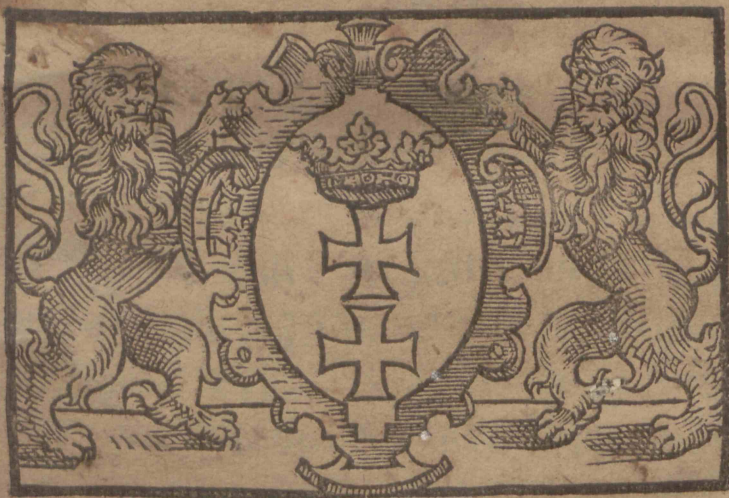


*Ab. 223/111, 3 03*

# Fewers Ordnung

der Königlichen Stadt Danzig / durch einen Erbaren Rath das  
selbst / den gemeinen Einwohnern zum best / beramet  
vnd aufgesetzt.



Gedruckt zu Danzig / bey

Jacobo Rhodo / Anno

1 5 8 7.



*Berhardt Brandes*

84.

UNIVERSITY OF TORONTO  
LIBRARY



85

# Fewers Ordnung

der Königlichen Stadt Danzig/  
durch einen Erbaren Rath daselbst/der  
gemeinen Bürgerschaft vnd Ein-  
wonern zum besten / beramet  
vnd auffgesetzt.

## Vorrede.

**D**ieweil ein Er-  
bar Rath der Stadt Dan-  
zig / in stetter sorgferlig-  
keit je vnd allweg gestanden / des Gemein-  
nen Guts / wolfart vnd förderung zu su-  
chen / vnd aber das tegenspiel / vnd was  
sonst hindert vnd schaden einbringen mö-  
ge / zuuor komen / vnd durch zeitigen vor-  
radt / geseze vñ Ordnungen abzuwenden  
vnd zuuorhüten / vnd in deme ja sonderli-  
chen

A ij

chen ihren wachhafftigen fleis / rathschle-  
ge vnd bedencfen dahin gewandt / Nem-  
lich die zufelle des Feuers nöthen mit  
guter ordinanz vnd bestellung dieser  
Stadt vnd ihren einwohnern zum besten  
ober vorige Ordnung zuorsehen / Vnd  
wiewol etwan etliche Ordnung in vor-  
schienen Jahren gemacht / vnd bissher in  
dieser Stadt gehalten worden sein / wel-  
che aber noch heutigem geleufften im teil  
vngnugsam vermerckt.

Hierumb vnd dieweil nicht alleine/  
Statuta / ordnung vnd geseze / bey Lan-  
den vnd Leuten auffgerichtet / Besondern  
auch beschriebene Rechte / vnd der Obri-  
keit gebote offtmals nach der zeit / stelle/  
vnd sonst gelegenheit / in ein andere maß/  
form vnd gestalt / durch die jenigen / den  
es gebüren wil / geendert / appliciret / vor-  
mehret / gemindert vnd gebessert werden  
müssen.

87  
müssen. Aus dem vnd mehr andern Ur-  
sachen / ist ein Erbar Rath / obgedacht/  
dahin bewogen / ihrer Stadt Bürgeren  
vnd einwonern / diese nachfolgende Feu-  
ers Ordnung fürzustellen / Wornach sich  
dieselbigen / im sahl / do irgent ein Feuer  
(das Gott vorhüte) auffgienge / sollen  
wissen als fromme vnd getrewe Bürger  
vnd nachbar zu halten / vnd zurret-  
tunge ihres vnd ihres Negsten  
schaden / zuthetigt zubeweisen.

**I. Derwegen** vnd zu sorder-  
licher vñ siche-  
rer vorsehung / solcher notwendigen Ord-  
nung / so seind anfenglich zwo Rathspers-  
sonen / Die da Feuerherren heissen sollen /  
im mittel des Rathes verordnet vnd be-  
stimmet / Darneben in einem jedern  
Quartier / in besonder egliche feurgerete /  
A iij als

als Lettern/ Haken / so aus einem gemeinen gute anfenglich gezeuget vnd verordnet/ auch also fort vnd fort daraus sol erhalten werden / vnd in einem jedern Quartier an einem bequemen ort / da es dem ganzē Quartier zu den Feuers nöten/ am gelegesten zu sein/ angesehen/ werde geleget/ vnd durch die gedachten Feurherren vñ vier Quartier meister/ in einem jedern Quartier vor sich jährlich zweymal/ auff Ostern vnd Michaelis besichtiget/ vnd soichts wandelbar daran befunden/ bessern/ vnd also für vñ für vnterhalten werden sollen.

ii. **Hierneben** sol auch ein jeder Bürger / in seinem hause zum wenigsten eine Sprüze vnd 3 Eyderne Eymmer haben/ vñ mit denselbigen in Feuers nöten also schick en vñ halten/

29.  
halten / wie das in nachgeschriebenen  
Neunden Artickel begriffen vnd verzeich-  
net befunden wird.

Die jenigen aber / so des von Gottes  
wegen besser vermögen / sollen ihre behau-  
fung zum wenigsten mit einem halben die-  
zent Lyderne Eimern versorgen / Welche  
solche obengeschriebene Ordinanz vnd  
Feyers beretschafft / die Quartiermeister  
in einem jeden Quartir zwey mal im Ja-  
re / als auff Ostern / vnd Michaelis sollen  
besichtigen vnd ersuchen / Vnd so jemand  
von den quartier leuten / in dem fall nach-  
lesig oder bruchfellig befunden / den oder  
die / sollen die Quartiermeister den veror-  
denten Fehrherren des Raths ansagen /  
als denne auch die straffe erfolgen sol.

Weres auch sache / das die Quar-  
tiermeister in solcher besichtigung nach-  
lesig befunden wurden / die sollen auch  
vom

vom Rath dervwegen ohne straffe nicht  
bleiben.

**iiij.** Des sollen auch auff dem  
Stadthofe 4  
schlitten mit küssen/ vñ ein wagen mit Let-  
tern vnd Haken verordent / auch stets ge-  
halten werden/ vñ alldar zu allen Fehrs-  
fellen in bereitschafft vorhanden stehen/  
vñ von den verordenten des Raths  
Fehrherren/ alle viertel Jar in der Qua-  
tember besichtiget / vnd was dar von nö-  
thigen/ gebessert werden sol.

**v.** Sind zu mehrer sicherheit  
obengedachte Or-  
denung/ so sollen der Stadt Fuhrknechte  
vmbzech/ von woche zu woche/ zwen vnd  
zwen / stetes des nachts auff dem Stadt-  
hofe ligen/ Welchen zwenen fuhrknechten  
einem jerslichen dieselbige woche 2 schott  
ober ihre gewöhnliche besoldung gegeben  
werden sol. Wer



**v. Wer es** aber sach / dz der fleis  
 vn̄ thetigkeit bey dem  
 selbigen / der stadt Fuhr̄necht vormerck et  
 oder befunden würde / dz einer von in mit  
 seiner küsen vol wassers / der Erst / Ander /  
 oder Dritt etc. zum Feuer komen würde /  
 so sol er sich des vorteils vnd belohnunge /  
 so wol als ein ander Fuhrman ( wie her  
 nach im 20. Artickel enthalten ) frewen /  
 vnd in der that genießen.

**vi. So es sich** nun ( das Gott  
 verhüten wolle )  
 begeben / das ein Feuer in dieser stadt auff  
 gienge / so sol der thormwechter ( auff das  
 desto zeitiger vn̄ genugsamer bescheid / sol  
 ches auffgegangenen fewers / den Bür  
 gern bestehen möge ) einen schlag / 2. 3.  
 oder 4. zu sturme schlahen / vnd eine klei  
 ne weile darnach / aber so viel mal anschla  
 hen / vnd bald eine Laterne mit Lichten be  
 reidt

reit haben/vñ dieselbige in den ort der statt  
do das Feuer entstanden/hengen sol.

**vij.** Im fall aber: So der  
wechter solchs verschlieffe/oder verseume-  
te/ So sol er seines wochenlohns entbe-  
ren/ vnd darzu eines Erbar Naths har-  
ter straffe ( Welche ein Erbar Nath bey-  
sich wissen wil ) vnterworffen werden.

**viii.** Es sol auch der jüngste  
Schwert-  
knecht herzu verbunden sein / das er ganz  
eilende / so bald ein Feuer auffgienge auff  
den Stadthoff lauffen / vnd alda 3 pferde  
satteln lassen / vnd dieselbigen eylende / in  
dienachgeschriebene örtere / als das eine  
zum Herren Bürgermeister des brennen-  
den Quartiers / vnd die andern pferde zu  
den zweyen Naths personen / in dasselbige  
Quartir

Quartir gehörig/ bringen sol/ Zu welcher  
Herren willen vnd gefallen/ zu reiten oder  
zu fusse gehen/ stehen sol.

Es sol auch hierneben der Hofmeister/  
one ansagen/ stets bey sich hierzu bedacht  
vnd wachhafftig sein/ solche drey pferde in  
fellen irgent eines sewers/ mit dem ersten  
zu sattelen / vnd in obengedachte örter zu  
schicken.

# Taffel auff dem Statthofe.

ir. Sind zu mehrern bescheide /  
vnd bestendiger /  
auch sicherer vnterrichtung / so es fünff-  
tiger tage also gehalten werden/ Das auff  
dem Statthofe / in des Hoffmeisters stube  
stets eine Taffel hengen sol / darinne alle  
der Herren Bürgermeister vnd Raths  
Bij personen/

personen namen / wie die / vnd wer in ein  
 jeder Quartier verordnet vnd bescheyden/  
 vorzeichent stehen sollen / auff das sich der  
 Hoffmeister in solchem falle / Nemlich mit  
 ausschiebung der pferde / Wie oben im 8.  
 Artickel berüret / desto besser vnd eigentli-  
 cher mag wissen zurichten.

## Der Diener

Heubtman.

**X. Item** der Diener Heubtman/  
 sol sich mit dem ersten vñ  
 vor alle ding / eylende zum Feuer verfü-  
 gen / vnd daselbest im namen des Rathes/  
 das Volck mit fleis zur rettunge ermanē/  
 anhalten / vnd sonst was die noth vnd ge-  
 legenheit erfordern / alles fleisses fortstel-  
 len / vnd in dem / daselbst des Herren Bür-  
 germeisters / oder in desselbigen abwesen/  
 seines

95.  
seines Companys/oder sonst Rathes perso-  
nen erwarten / bey verlust seines dienstes.

## Schwertknecht.

XI. Die Schwertknechte aber /  
damit sie auch in den sel-  
len eilende bey der hand sein mögen / sol-  
len ihre wohnungen in gelegen örtern ha-  
ben/ vñ die Ersten / Ja forderlich die zwen  
Eltisten/bey dem Herren Presidenten/bey  
verlust ihres dienstes erscheinen/ Aber der  
Dritte vnd Jüngste Schwertknecht/  
sich eilende auff dem Stadthoff begeben/  
vnd die abförderung der Pferde (wie oben  
im 8. Artickel enthalten) fortstellen sol.

Stadt Diener in  
zwey teil geteilet.

B iij

Es

xij. Es sollen auch die Städte  
 diener / in zwey  
 teil geteilet werden / also das sich das eine  
 teil / im fall eines auffgehenden fewers / zu  
 dem Herren Presidenten eilende vorfüge /  
 Aber das ander teil zu dem Bürgermei-  
 ster / oder im abwesen desselbigen / an den  
 Herren des Raths / so bey dem Feuer ist  
 oder sein wird / ohne alle seumnis bey ver-  
 lust ihres dienstes / wenden sollen.

## Der Keisige Heubtman.

xiii. In gleicher gestalt /  
 sollen alle  
 Einspenniger / so ein Erbar Rath zur zeit  
 haben wird / zu Kasse / Wie auch alle Of-  
 ficierer der Statt schuldig sein / sich eilende  
 für das Rathhaus zu verfügen / vnd da-  
 selbst

selbst die Einspenniger zu Rosse / vnd die  
Lehnsleute vnd Dfficiere mit ihren weh-  
ren auffwarten / auff das man sie zu vor-  
schicken / vnd zu andern befehllichen wo es  
nötig / gebrauchen möge.

**xiii.** Aber vor allen dingen /  
sol sich der  
Presidirende Bürgermeister / dem alten  
gebrauch nach / vor das Radthaus ver-  
fügen / vnd sich daselbst neben den andern  
personen des Raths / nemlich der jenni-  
gen Quartier / die des Fiewres zu der zeit  
frey enthalten sollen.

**Wes sich die Bürger**  
in dem brennenden Quartier / in ze-  
iten des Fiewers / enthalten sollen

**xv.** Item / so sollen die bürger  
die in dem bren-  
nenden

nenden Quartier wohnen / vnd nicht ehe-  
 hafftige vorhinderung haben / aus nach-  
 barlicher vnd bürgerlicher liebe vnd vor-  
 wantnus schuldig sein / zu dem Feuer / dz  
 in demselbigen ihrem Quartier entstan-  
 den / eilende mit Eimern / Sprützen / vnd  
 dergleichen darzu dienenden bereitschfften  
 zu lauffen / vnd dasselbige Feuer / ihrem  
 Nachbar / vnd sich selbst zu gutte / getrew-  
 lich zu leschen / vnd aber keine vngewohn-  
 liche wehre mit sich nemen / vnd in dem  
 fall sich nachbarlich vnd getrewlich ( als  
 das einem gutten vnd getrewen Bürger  
 wol anstehet ) beweisen / vñ also bey seinem  
 Nachbar thun sol / als ein jeder vom an-  
 dern gerne gethan / auffnemen wolte. Vñ  
 im fall da sich etwan ein Bürger in dem-  
 selben breñenden Quartier hierinne nach-  
 lessig / oder anders / dan als oben geschrie-  
 ben stehet ) außserhalb verhoffend ) wurde  
 finden



finden lassen / dem sol sein Bürgerrecht / nach erkenntnis eines Erbaren Raths / entzogen werden.

**Xvi.** **Aber** die andern drey nicht brennende Quartier / das ist die Bürger in denselbigen wohnende / sollen sich in iren heusern wachhafftig enthalten / auff das / so es diese oder andere felle / noth oder gelegenheit heischen thete / vnd sie von dem Bürgermeister / der das Radthaus wartet / gefordert wurden / dz sie als denne / wie fromme vnd getrewe Bürger / erfunden werden möchten.

In einem jeden Quartier / sollen die nechsten Nachbare verordnet werden / welche auff den orten der gassen / so nechst dem brande gelegen / gutte wacht halten / auff das die / so von dem brande etwas weg tragen / fleissig in acht genommen /

¶ vnd

Vnd wo ferne bey jemanden genugsame  
vermuttug oder argwohn einfiel / dassel-  
be was er tregt genommen / vn̄ in gewisse  
gewar sam / an den ort der darzu vonden  
anwesenden Nachts personen verordnet/  
gebracht werden müge.

Auch sollen aus jedem Quartier / do  
das sewer nicht ist / allwege in solchen zei-  
ten zwo Kotten in ihrer rüstung sich auff  
dem langen Marckt verfügen / das man  
sie vondañen wohin es nötig / ferner ver-  
ordnen müge. Die andern sollen sich wie  
vorberürt in ihren heusern wach halten.

Damit auch nicht ein jederman ohn  
vnterscheidt zu dem sewer lauffe / der nicht  
darzu bescheiden ist / vnd also mehr hinde-  
rung dann forderung durch die menge  
geschehe / so sollen die anwesende Herren/  
durch etliche aus dem Quartier do der  
brandt

Brandt ist/ oder auch durch die Officianten / die ecken der gassen do das sewer ist/ besetzen/ vnd also raum halten lassen/ das wasser vnd andere retttschafft vngeshindert herbey zu bringen.

**XVII.** Were es aber sache/das jemandes Erbe oder eigenthum/ in einem andern Quartier do er nicht wohnete/ brändte/ oder sich des sewers/ an demselbigen orte / an dem seinen besorgete / oder sonst nahe freundschaft oder gesellschaft daselbst wohnende hette / denselben sol wol gebüren mögen/ aus ihrem Quartier da sie gesessen/ in ein anders als das brennende Quartier / vñ die irgend zuden iren/ oder auch zu ihren freunden oder gesellschaftē/ denselbigen zu troste vnd hülffe zulauffen / vnd daselbest/ des besten nach ihrem vermögen/ zu thun.

E ij Wie

**Wie die Kotten ge-**  
schickt / vnd wes sie sich im  
Feyers felle halten sollen.

**xviii. Erstlich** sollen die Kott-  
meister / ein je-  
der in seiner Kotten vorschaffen / ein Tu-  
gent lyderne Emmer / vnd ij. halbe Thon-  
nen mit eysern benden beschlagen / vnd mit  
einem par beumen versorget / damit man  
notdurfft des wassers / vnd in der eyle zum  
feyer tragen möge. Vnd die obgedachte  
emmere vnd thonnen / sollen aus der Kott-  
te gezeuget / bezalet / auch mit der Stadt  
vnd Kottmeisters zeichen / gemerckt / vnd  
also vor vnd vor zu obengedachtem Fey-  
er bey einander gehalten werden sollen /  
Welche Emmere vnd thonnen / die Kott-  
meister zu dem Feyer dz in seinem Drar-  
tier auffgehen möchte / eilende vorschaf-  
fen /

103.  
fen/ vnd aber nach geleschem Feuer/ die  
selbigen wiederumb zu sich fordern/ vnd  
stetes in guter bereitshafft halten sol.

**Von Baderen / Schöp-**  
**penbräuern / Zimmerleuten /**  
**Mewrern vnd Tregeren.**

**xix. Item alle** der Stadt Ba-  
dere / mit iren  
gesellen / darzu die Schöpēbräuer / Zim-  
merleute / Mewrer vnd Treger / sollen sich  
nach vermöge irer Rolle / eynde zu dem  
Feuer / es sey in was orte der Stadt das es  
sey / vorsügen / vñ mit fleis helffen leschen /  
bey der peen § gutter marck auff die lade  
zuerlegen / Vnd ja zu forderst die Alder-  
leute der vorgeschriebenen Zeche / sich alle  
bey dem Herren Bürgermeister / oder  
Nachtspersonen zum Feuer gehende / be-  
geben /

§ iij

geben/ vnd auff ire brüder/ ob sie daselbest  
tegenwertig oder nicht sein werden/ gutte  
achtung haben / vnd dieselbigen anzeich-  
nen sollen / auff das die abwesenden ge-  
strafft werden mögen/ alles bey der ietz ge-  
melten straffe.

Auch sol kein Schopenbrauer oder  
treger in die Gilde genommen werden/ der  
nicht mit einem Lydern Eimer gefast sey/  
vnd denselben sol er stets bey sich haben  
vnd vnterhalten / bey obgesagter peen/ so  
offt es in der vntersuchung nicht also be-  
funden wird.

## Von Fuhrleuten / oder andern / pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt sollē  
leute / bey ihrer bürgerlichen pflicht hierzu  
auch

105.  
auch verbündē sein / Als nemlich / wasser  
mit iren / oder denselbigē küssen die sie von  
den Bötgeren (wie hierunden im 21 Ar-  
ticle geschrieben) bekommen werden / zum  
Feyer zuzufüren / Vnd welcher Fuhr-  
man / Lieger oder sonst Bürger / Fuhr-  
werck brauchende / oder pferde habende /  
die erste küse wassers zum Feyer bringen  
wird / demselbigen sol man 5 Marck  
Preussisch / Dem nechsten darnach 4.  
Dem dritten 3. Dem vierden 2. vnd  
dem Fünfften 1 marck geben / Doch al-  
so / das sie alle in derselbigen zufürunge  
des wassers / bis zuendlicher leschung des  
Feyers verharren.

## Von den Böt- tichers.

xxi. Item ein jeder Bötcher /  
sol vorpflicht  
sein

sein / etne küfen stets in bereitshaft zu ha-  
 ben / mit seinem selbst Märck gezeichnet /  
 vnd darneben einen schlitten fertig zu ha-  
 ben darauff sie zufüren / bey der peen emer  
 gutte marck / so offit daran mangel befun-  
 den wird. Vnd so offit ein Fu man diesel-  
 bige zu obengedachter Feuers noth / von  
 ihm fordern würde / so sol er sie ihm folgen  
 lassen. Auch sol derselbige Bötticher / mit  
 den seinen pflichtig sein / solche küfen helf-  
 fen auff den schlitten zu setzen / vnd auff  
 eylende fest zu machen / Vnd die fuhrleute  
 sollen schuldig sein dieselben / wann dz feuer  
 geleschet / den Bötchern wiederumb für  
 das haus zulifern / bey voriger peen. Vñ  
 im fall dieselbig küfen in solchen anligen  
 vnd geschefften zubrochen oder sonst ab-  
 hendig wurde / so sollen sie ihme nach wir-  
 den bezalet werden.

Von



# Von niederreissunge

eines Hauses / in geschwinden  
nöthen des Feuers.

xxij. Item so es sich zutrüge/  
 das irgendt an  
 einem orte in der stadt ein Feuer entstun-  
 de / da geringe heuser / als von holzwerck  
 oder wachwerck gebawet / vndd keine  
 Brandtmawer oder sonst schützunge vor-  
 handen were / dadurch das Feuer auff-  
 gehalten werden möchte / so sol vnd mag  
 alsdann ein oder zwen derselbigen heuser/  
 welche zu verhüttunge weitere schadens/  
 am gelegesten zu sein / angemercckt würdē/  
 mit Rade vnd Consent des beyseienden  
 Bürgermeisters vnd Rades personen/  
 vermöge der Stadt Wilfür / dergleichen  
 auch ezlicher vornembsten beywonenden  
 Bürgern / gebrochen / nidergerissen / vnd  
 D also

also weiterer schade verhütet werden/  
 Vnd alzdann sol solcher schade des nie-  
 de gebrochenen hauses / durch die nehest  
 folgenden Nachbarn ( nach eines E. R.  
 erkentnis ) getragen vnd ersatte wer-  
 den.

Auch sol man ohne drenelliche noth  
 die techer / welche zur abwendung des  
 fwe:rs / mit steinen gedeck et / nicht ubre-  
 chen / auff welches die jenigen so zum fwe-  
 er verordnet / fleissige aussicht haben vnd  
 solches verhütten sollen.

Item es sol ein jeder der nahe bey dem  
 fwe:er wohnet schuldig sein / die löcher in  
 den tachsinnen / welche zu dem abzuge  
 verordnet zuzumachen / vnd die rinnen vol  
 wassers zugiessen / auff das die umb flie-  
 genden funcken / an den gerherten rinnen  
 gleichßfals nicht haften mügen.

Des

**xxij. Des wil** <sup>hiemit ein E.</sup>  
<sup>X. einen jeg-</sup>  
 lichen getrewen Bürger (ketnen außge-  
 nommen) bey seinen ehren / eiden vñ pflich-  
 ten / so er Kd: May: vnserm allergnedig-  
 sten Herrn / vñ darneben einem E. X. ge-  
 than / mit fleis ermanet haben / sich in sel-  
 len des Feners / nach obengeschriebener  
 Ordnung / also zu halten / vñ in der that  
 zu beweisen / als im das zu ehren vñ bür-  
 gerlicher pflicht vnvorwiltlich sein möge /  
 denn die jenigen so hierfegen thunde / be-  
 funden werden / sollen des Bürgerlichen  
 rechtes vnwürdig geachtet werden.

**xxiiij. Daber** <sup>hie oben / je-</sup>  
<sup>jemandt der</sup>  
 nicht ein Bürger were / auch keine anzei-  
 gung oder kundschafft geben funde / we-  
 me er zustendig / oder mit weme er dahin  
 D ij gefomen /

gekommen/zum Feuer lauffen wurde/so  
sol der Bürgermeister sampt den Rades  
personen macht haben / solchen Man ab/  
zuweisen/oder nach gelegenheit der person  
vnd vordechligkeit derselbigen in vorhaff-  
tung zunemen.

### Son außgetrage- ner Farender Habe.

**xxv.** Item mit <sup>der farenden</sup> Habe/als ge-  
fesse/bencken/stüle/tische/betten/ kassen vñ  
ander hauszgeredte/so aus dem Feuer ge-  
tragen vñ gerettet würde/ sol es dergestalt  
gehalten werden/ Das man dasselbige al-  
les nicht vor/oder bey dz brennende haus  
nider setzen / auff das keine vorhinderung  
dadurch geschehe / vñnd das arbeitende  
volck verhindert wurde / Besonder von  
dannem

111  
dannen hinweg in eine abgelegene stelle/  
wo vnd wohin das die beysehenden Bür-  
germeister oder Rahts personen befehlen/  
vnd so durch den Herren Bürgermeister  
darzu möchten verordnet / getragen wer-  
den sol / vnd daselbst durch ezliche Kotten  
so darzu verordnet / verwart werden mö-  
ge. Vnd so jemandt sich vnterstünde / et-  
was derselbigen außgetragenen Habe  
oder sonst perseel / den vorbrandten betrü-  
beten leuten zu entwenden / das sol ihm  
zum höchsten gerechnet / vnd nach erkant-  
nis der Erbarn Gerichte gestrafft wer-  
den.

**xxvi.** **Wo auch** jemand sich  
vnterstehen  
würde / in solchen fellen des Feuers / irer  
ne Emnere Sprützen / Thonnen / küfen /  
oder dergleichen Feuers bereitschafft /  
heimlich oder offenbar weg zu nemen /  
D ij vnd

vnd an sich zu bringen / der sol auch der-  
massen nicht weniger dann vor ein Dieb  
ge. rechnet vnd gestrafft werden.

## Von öffnung der Thore in zeiten des Feuers.

**xxvij.** Item im fall ei-  
nes Feures / so das irgent in der Rechten  
stadt / Alten oder Vorstatt / bey nachts zei-  
ten entzündet / so sollen die kleinen pforten  
förderlich durch die Wechter geöffnet vñ  
bewachtet / nachmaln die thore mit etliche  
Kotten / oder sonst bürgern / durch voren-  
derung des Presidirenden Bürgermei-  
sters besetzt / vnd alsdann offen gehalten  
werden / Welche verhütten sollen / damit  
nicht zuviel vnd vnnütze Volck / ein oder  
aus lauffen möge.

Item

113.  
Item wenn bey nacht ein Feuer auß-  
feme / sollen in allen heusern der ganzen  
Stadt/Laternen außgehencet vnd gesetzt  
werde / Worauff die Rottmeister acht ge-  
ben sollen/ Vnd wer solches nicht thete/ sol  
dem Rottmeister fünff Groschen straffe  
abzulegen schuldig sein/ Welcher sich das  
zu thun verweigerte/ sol die straffe doblt er-  
geben/ zu welcher Execution alsd ann der  
Bürgermeister dem Rottmeister die rich-  
liche hülffe verlehnen sol.

## Hiernach folget ein

bericht vnd vnterscheidung / der  
vier Quartier der Rechten  
Stadt Danzig.

Derhalben / auff das ein jeder  
dieser Rechten  
Stadt Danzig inwohnender Bürger/  
gute

114.  
gute wissenheit vnd gnugsamen bescheide  
der vier Quartier / wohin vnd wie weit  
oder nicht / sich dieselbigen erstrecken / ha-  
ben möge / so thun wir jedermenniglich  
vnsern Bürgern diesen bericht wie folget:

## Koggen Quartier.

Das Koggen Quartier /  
streckt sich  
also / Nemlich / anzuhebende am Bischer-  
thor nach der Vorstadt gelegen / vnd von  
dar / durch die Markausche / Kremer / vnd  
Kleine Kremer gassen / vnd nicht förder /  
Sondern von dannen ab die Heilig Geist  
gassen / thalgehende bis an das Wasser /  
Disz alles zur rechten hand ist das Kog-  
gen Quartier.

Auch sollen zum Koggen Quartier  
gerechnet sein die Speicher / auff welche  
der



165.  
der President / oder sein Compe bestellet/  
gleich wie auff den Längen garten / vnd  
Vorstatt die verordente Herren / nebenst  
den Feurherren daselbst.

## Hoche Quartier.

**Abermals** von dem gemeldtem  
Bischer thor / durch  
die Markawische / Kremer vnd kleine kre-  
mer gassen / bis an den Tham / vnd also  
von dannen die Heilig Geist gasse / auffge-  
hende / bis an das Heilige Geist thor / zu  
bergewarts gelegen / Disz als nemlich zur  
lincken hand / ist das Hoche Quartier.

## Breite Quartier.

**Aber vom** istgedachten heiligen  
Geist thore an / diesel-  
bige gasse wider thalgehende bis an den  
E Tham

Zham/ vnd wider den Zham in die len-  
ge/ bis an das Haußthor. Diß alles zur  
lincken hand/ ist das Breite Quartier.

### Fischer Quartier.

Vnd wider <sup>ober sich/ Von dem</sup> Haußthor an / den  
Zham zu rücke / bis in die kleine kremer  
gasse / vnd von dannen die Heilig Geist  
gasse thalgehende / bis an das Wasser.  
Diß alles zur lincken hand ist das Fi-  
scher Quartier.

### Hernach folget ein

unterricht vñ kurze Ordnung/  
wornach man sich im falle eines  
Brandes / vnter den Speis-  
chern mag vnd sol wissen  
zu halten.

Vorre

# Vorrede.

In gleicher gestalt vñnd sorg-  
 feldigkeit / hat  
 auch ein Erbar Rath vorgedacht / diese  
 nachgeschriebene Ordnung vñnd bereit-  
 schafft vnter den Speichern / also in künf-  
 tigen zeiten zu halten beschlossen / gemacht  
 vñnd verordnet / damit das Feuer vnter  
 den Speichern desto basz zuuerhütten /  
 oder ja so das irgendt entzüne ( das  
 Gott lange verhütten wolle ) desto besser  
 vñnd ehe / durch solche Ordnung /  
 Welche auch ein Erbar Rath  
 stracks gehalten haben wil /  
 zu dempffen vñnd zu ret-  
 ten.

E ij Zum

i. **Zum Ersten** / alle die jentgen / so eigene Speicher vber der Roggenbrücke / Nemlich langs die Motlaw / nun zur zeitigen haben / oder nachmals daselbst bekommen vnd haben werden / die sollen ein jeglicher vor sich / vnd bey seinem Speicher ein tuzent / Aber die andern Speicher / nicht an der Motlaw / besonder sonst gelegen / ein halb tuzent hyderne Eimer vnuerzüglich schaffen / vnd bey denselbigen Speichern / zu langen tagen / zu keinem andern gebrauch / denn zu Fewresnöten haben / vnd in jren Speichern halten sollen.

ii. **Darneben** sol auch ein jeglicher bey seinem Speicher ( daselbigest an der Motlaw gelegen ) haben eine gutte starcke lange letter / was ein ortspeicher ist / der massen //

119.  
massen / als er die in Feuers nöten / zu er-  
rettung seines Speichers / getrewet zu ge-  
brauchen / In den andern Speichern et-  
ne kurze dubbelte letter / von IG sprossen  
vngeserlich / die man in der eyl vnd noth  
des Feures / von der brücken in die Not-  
law hinab lassen / vnd das Wasser erlan-  
gen vnd auffholen möge / darneben auch  
ein wasserhafen zu demselben brauche zu-  
samen haben sol.

iiij. **Wo** aber zween Speicher  
vnter einem da-  
che sind / die sollen in dem fall / vor einem  
gerechnet werden.

v. **Were** es auch / das irgent  
2. 3. oder mehr /  
an einem Speicher teil hetten / da sol ein  
jeglicher / nach anzal oder masse seines  
teils / diese obengeschriebene Ordnung vñ  
E. iiij. bereit:

bereitschafft helfen zeugen / bezalen / vnd  
erhalten.

**v. Sind wann** der oder jener  
Speicher / ye-  
mandes vormittet wird / so sold arneben  
solche obenberürte bereitschafft / dem mye-  
ter oberantwort werden / vñ also bey dem  
Speicher für vnd für bleiben / auch nach-  
mals wiederumb / nach außgange der  
miethe / dem Speicherherrn gang vñ vn-  
uorrückt oberantwort werden / auff das  
also von Jare zu Jare / die obenberürte  
Ordenung erhalten / vnd bey niemand je-  
gent mangel oder gebrechen hierinne be-  
funden werde.

**vi. Des sollen** die verorden-  
ten Feuer-  
herren / so beide aus dem Rath / vnd von  
den Bürgern hierzu / Nemlich vnter vnd  
zu

zuden Speichern / verordnet vnd deputi-  
 ret / zwey mal im Jare / als auff Ostern  
 vnd Michaelis vmbgehen / vnd solche  
 ordnung vnd bereitschafft / bey allen vnd  
 jeglichen Speichern vntersuchen / vnd  
 die nachlässigen / der Bette in schriftten  
 vbergeben vnd anzeichen / daselbst als  
 denne dieselbigen bruchfelligen / bey drey  
 gutten Marck en gestrafft werden sollen.

Vnd wann die bruchfelligen jre straf-  
 fe haben abgelegt / so sollen sie gleichwol  
 die gereitschafft zu zeugen schuldig sein /  
 bey vortiger Peen / so oft sie in der vntersu-  
 chung bruchfellig befunden werden.

**vij. Auch sollen** aus eines  
Erbaren  
 Raths beschaffung / an jeglichem ort-  
 speicher einen gutten Fenerhaken / vñ eine  
 lange Letter gehalten vñ bestellet werdē /  
 Darauff

darauß auch die beiden Bürgers/ die neben den Rathspersonen zu Feuerherren verordnet werden/ stetes gutte acht vñnd auffmerckung haben sollen / das darzu kein gebrechen zufalle / Besonder auff zukünfftige selle des Feuers / Allewege in bereidschafft vorhanden sein/ vñnd hangen sollen.

**vii.** **Sind zu** mehrerm vorrad/ sollen auch vnter den Speichern / nicht doch an der Motlaw / besonder sonst in den gassen gelegen/ erliche brunnen/ vmb notturfft des Wassers in Feuers nöthen in der eyle zu haben/ gemacht werden / darzu die erste vñnkost / vñnd sonst künfftige vñnderhaltunge/ die ganze gasse / nach der weise vñnd masse ( als das in der Rechtenstadt / mit den Brunnen geschicht vñnd gehalten wird ) tragen sol.

Weiter



**ix. Weiter sollen** auch un-  
 ter den  
 Speichern / in vier örtern schließhafftige  
 vorwarung gemacht vnd hinfurder ge-  
 halten werden / vnd in jeklicher vorwa-  
 rung ein duzent Eyderne Eimer / vñ zwey  
 kurze lettern vorwaret werden / auff das  
 die Wacht/das auffgehende Feuer ernst-  
 lich vnd vor der hand / ehr es zu krefften  
 keme / mit dieser bereitshafft / nach ihrem  
 besten vermögen / verbieten vnd dempffen  
 mögen.

**x. So aber** das Feuer dasel-  
 best vnter den spe-  
 chern oberhand neme / vnd der Thorm-  
 wechter / mit dem fleppel (wie im sechsten  
 Artickel in der Stadt Feuersordnung  
 oben geschriben) an die glocke schlüge / so  
 sol sich des Herren Bürgermeisters Com-  
 pan / sampt den zugefügeten Nachtsperso-  
 nen /

nen/ seines Quartiers / eylende vnter die  
Speicher zu dem Feuer begeben.

**XI. Des sollen** zu leschung  
oder rettung  
ge solches Feuers/ das Roggen vnd Ho-  
he Quartier sampt den Tregern/ Zim-  
merleuten / Meurern vñ Schopenbräu-  
ern/nach vermöge ihrer Rolle/mit dem er-  
sten vnd sorderlichsten zu vorsügen / vor-  
pflicht sein / Aber die andern zwey/ als dz  
Breite vnd Fischer Quartier (es were  
dann das jemandt von denselben / Spei-  
cher oder Wahren do hette / mit denen es  
vermüge dem 17. Artickel oben zu hal-  
ten sein wird ) sollen sich in ihren heusern  
wachhafftig halten / in masse vnd nach  
der gestalt / wie das vorhin im 16 Artick-  
fel der Feuerordnung der Nechten stadt  
verzeichnet stehet / auff das / so etwan des  
Feures / oder sonst andere zufellige noch  
erforderte

erforderte / vñ der Herr Bürgermeister sie durch ihre Quartier vnd Rottenmeister beschicken/heischen / vñ inen was zuthunde anzeigen vnd befehlen würde / das sie als denne / vermöge ihrer Bürgerlichen pflicht / bey der hand gutwillig vñnd als getrewe Bürgerer befunden werden.

**Xij. In gleicher** gestalt sollen auch die Bader vnd andere / mit allen ihren gesellen zulesschunge des Feners / Wo das vnter den Speichern in künfftigen tagen auffgehen möchte / vorpflicht sein / Wie dauon in der Feners Ordnung der Nechten stadt / im 20. Artickel weiter vormeldet ist.

**Xij. Vnd im** fall so jemandt von den Zimmerleuten/Neuwrern/Tregern/Badern/ oder sonst jemäd anders / in solcher zuthat

F ij vnd

vnd Christlicher hülffe vnd trewe / zu vn-  
 fal oder schaden teme / es geschehe in der  
 Rechtenstadt / Vorstadt / Altenstadt / oder  
 vnter den Speichern / dem sol der jenige /  
 in welches Speichers rettunge solcher  
 schade geschehen / heilen lassen / vnd darzu  
 mit einem zimlichen geschencck erkennen.

**Xiiii.** Vnd so es sich mit sol-  
 chem scha-  
 den also zutrüge / das der schadehaftige  
 Man / lahm wurde / oder sonst zu verkür-  
 zung leiblicher gesundheit gedynge / dem-  
 selbigē sol man (nach anmerckung vñ zu-  
 that eines Erbaren Raths) im Hospitael  
 mit aller leiblichen notdurfft / zu seinen ta-  
 gen versorgen.

**Von niederreissun-**  
 ge eines Speichers.

Item

**XV. Item** so es die gelegenheit vnd gewalt des Feuers also forderte/ das irgent vñ weiteren schadens zuuerhüten / ein Speicher gebrochen vnd nidergerissen werden mußte/ als denne sol geschēhen/ in massen/ forme/ rath vnd gestalt/ wie oben im 22 Artikel der Feuers ordnūg/ vber die Reichststadt Danzig lautende / enthaltē wird.

**XVI. Item** so ein Fuhrman oder sonst Treger/ Pferde habende (die da bald in krafft dieser Ordnung / die füßen mit Wasser / zum Feuer auff's eylenste zuführen vorpflicht sein sollen) der erste/ der andere / oder dritte etc. mit den füßen Wassers zum Feuer/ einnes breñenden Speichers kommen wird/ der sol sich des freuen vnd genießen/ das oben im 20 Artikel hieruon verzeichnet stehet.

F ij Feuers

# Feuers Ordnung

der Alten Stadt Danzig.

1. Item so ein Feuer irgend auff der Altenstadt auffgienge/so sol sich der Jüngste Bürgermeister (nach der Kür zu rechnen) mit seinem zugefügten Kasten, gliedmassen/ vnd sonst Quartiergenesse/ Officirern/ Dienern/ vnd andern/ mit dem ersten zum Feuer wenden/ vnd sich in deme also halten/ als oben in der Feuers Ordnung/ der Rechtenstat Danzig belangende/ enthalten wird.

Vnd sollen auch allwege zwei Kastes Personen der Alten Stadt/ bey dem Feuer sein/ vnd was daselbst nötig/ verordnen vnd befördern helfen.

Vnd

**ii.** Sind nach deme denn auch die  
 Altestatt Dantsig in 4.  
 Quartier getheilet / so sollen sich auch die  
 Quartier leute / da ein Feuer in einem  
 oder andern Quartier daselbst auffgien-  
 ge / also halten vnd getrewlich beweisen/  
 als oben in der Rechtenstadt Feuers  
 Ordnung / Nemlich im 15. 16. 18. vnd  
 19. Artickel beschrieben stehet.

**iii.** Item die Feuerhaken vnd  
 Lettern / sollen  
 auch daselbest auff der Alten Stadt / in  
 einem islichen Quartier / an bequeme  
 vnd gelegene orter gehangen / vnd für vñ  
 für / durch auffmerckunge der Nachtsper-  
 sonen vnd Quartiermeister von der Al-  
 tenstadt vnterhalten werden / in aller maf-  
 se vnd gestalt / als in der Rechtenstatt ver-  
 ordnet / vnd oben im Ersten Artickel auß-  
 gedruckt ist.

§ iij Item

**iiii.** Item ein jeglicher Bürger / daselbst auff der Altenstadt wohnende / sol sich zumminsten mit dreyn Lidderne Eumeren versorgen / die er in Feuers nöthen / zu seinem vnd seines Nachbarn nodturfft gebrauchen möge.

**v.** Auch sollen daselbst auff der Altenstadt / in einer Summen viij. küsen gemacht / auch mit schlitzen vnd sonst anderer zubehbrunge versorget / vnd in gelegene örter der iiii. Quartier ausgeteilet / verordnet vnd gestellet werden / die in nöten des Feuers in gemeine dienen / vnd immer für vnd für vnterhalten werden sollen.

**vi.** Sind derjenige Fuhrman / oder wer das sonst sein möchte / der die erste küsen mit Wasser zum



131.  
zum Feuer bringen/ vnd darneben in der  
zufürung des Wassers / bis zu endlicher  
entleschung des Feuers verharren wur-  
de/ derselbige sol sich auch des frewen vnd  
geniessen / wechß oben im 20. Artickel  
geschrieben stehet.

vii. Item / Mit <sup>niederreis-</sup>  
<sup>sung eines</sup>  
Hauses / Im fall so dz die gelegenheit vnd  
noth des Feuers forderte / sol es dermas-  
sen gehalten werden / als oben im 22.  
Artickel vermeldet wird.

viii. Hierneben <sup>angemer-</sup>  
<sup>cket/ das</sup>  
offtmals geseze vnd Ordnung nach der  
zeit vnd gelegenheit wandel vnd besserun-  
ge erfordern / so wil sich ein Erbar Racht  
hiermit allenthalben vorbehalten haben/  
diese vorgeschriebene Ordnung/ in allen  
vnd

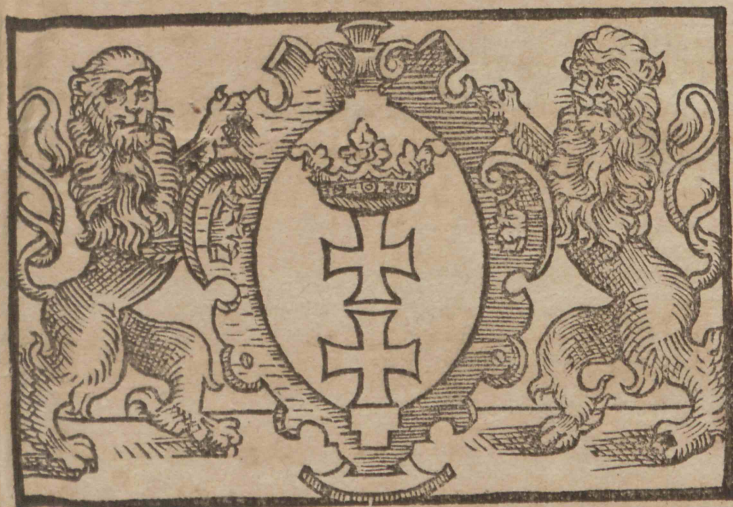
vnd jeglichen vorberürten puncten/ Clawseln vnd Articckeln/ nach der sachen felle vnd zeit gelegenheit zu endern/ minnern/ mehrren vnd zuuorbessern.

**Welche alle vnd jetz-**  
liche Punct vnd Articckel/ dieser obengeschriebenen Feners Ordnung/ wil ein E. K. von jedermenniglich/ aller dreyer Stedte Danzig inwonenden Bürgern/ eigentlich gehalten haben.

**Sind auff das deme**  
also: ohne allemangel vnd gebrechen desto besser nachgegangen/ vnd in der that nachkommen werden möge / so sol ein jeglicher Bürger/ in den gedachten dreyen stedten Danzig wohnende/ diese Feners  
Ordnung

133  
Ordnung in seinem Hause zu haben schül-  
dig sein / vmb desto besser in zeiten vnd  
fellen der Feuers nöthen sich wis-  
sen darnach zu richten.

FINIS.



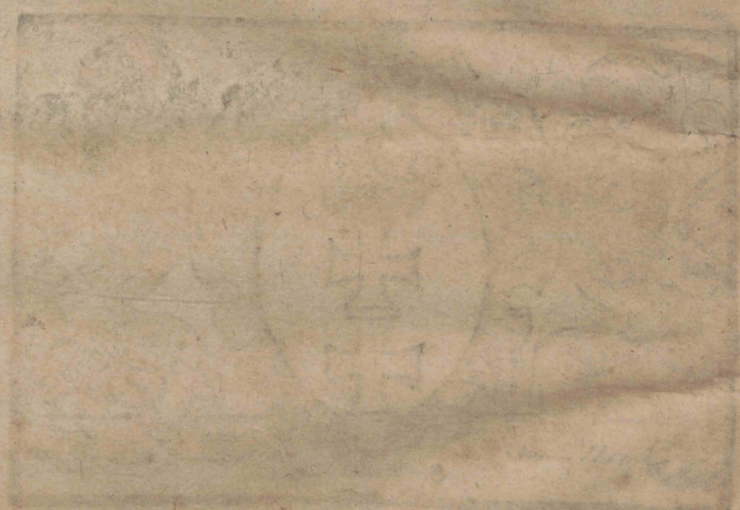
M. D. LXXXVII.

(1587)

134.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

PLATE



M. D. LXXXV

